

Satzung über die Gebühren für den Kindergarten der Gemeinde Schenefeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein und des § 31 Kindertagesstättengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schenefeld vom 14. Februar 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebühren

1. Die Gebühren für den Besuch des Kindergartens der Gemeinde Schenefeld betragen nach Maßgabe des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) die Höhe des Höchstsatzes des in § 31 KiTaG genannten Elternbeitrages.

Für Krippenkinder (unter 3 Jahren) wird zusätzlich ein Beitrag i.H.v. 30 €/Monat für die Teilnahme an der täglichen Mittagsverpflegung fällig (§31⁽²⁾ KiTaG).

Für Regelkinder (über 3 Jahren) wird zusätzlich ein Beitrag i.H.v. 40 €/Monat für die Teilnahme an der täglichen Mittagsverpflegung fällig (§31⁽²⁾ KiTaG).

2. Besuchen mindestens 4 Geschwisterkinder gleichzeitig den Kindergarten, so wird für ab dem 4. Kind keine Gebühr erhoben.
3. Das Amt Schenefeld ist für die Gemeinde Schenefeld zur Vergabe der Plätze und für die Erhebung der Gebühren berechtigt, Namen, Anschrift und Kontoverbindung des Erziehungsberechtigten oder der Person, auf dessen Antrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sowie das Geburtsdatum der angemeldeten Kinder gem. Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Kindergartendatei zu speichern.

§ 2 Zahlung der Gebühren

1. Die Gebühren für die Inanspruchnahme des Kindergartenplatzes sind bis zum 01. eines Monats auf ein Konto der Amtskasse Schenefeld einzuzahlen.
2. Auch wenn ein Kind fehlt, werden zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches, die Gebühren erhoben. Ein Gebührenrückstand von drei Monaten berechtigt den Träger zum Ausschluss des Kindes aus dem Kindergarten.
3. Die Gebühren sind auch für Zeiten, in denen der Kindergarten wegen Ferien geschlossen ist, in voller Höhe zu entrichten.
4. Die Gebühren sind auch für die Zeiten, in denen der Kindergarten aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt ist, in voller Höhe zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt erst durch Anordnung des Landes per Gesetz.

§ 3 Gebührenschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4 In-Kraft-Treten der Satzung

Die Satzung über die Gebühren für den Kindergarten der Gemeinde Schenefeld tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den Kindergarten der Gemeinde Schenefeld vom 15. Juni 2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung ist auszufertigen und bekannt zu machen.

Schenefeld, den 14. Februar 2022

Johann Hansen
Bürgermeister